Mitglieder, sondern an sämmtliche Uhrmacher Deutschlands zu versenden. Wir werden diesem Gedanken ein williges Ohr leihen und im Laufe der nächsten Monate uns darüber schlüssig machen.

Wiederholt aber ersuchen wir sowohl unsere Vereine als auch die dabei in Betracht kommenden Fabrikanten und Grossisten uns längstens bis zum 1. Oktober dies. Jahres das nöthige Material zugehen zu lassen. Alle späteren Reklamationen oder Erklärungen würden wir als verspätet unberücksichtigt lassen müssen.

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**
Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

---

## Aufruf

**an diejenigen Herren Uhrenfabrikanten und Uhrengrossisten, welche sich verpflichten, den Detail-Verkauf zu unterlassen.**

Der unterzeichnete Vorstand beabsichtigt ein Verzeichniss derjenigen Firmen, welche sich verpflichten, nicht an Private zu verkaufen, auf neuer Grundlage herauszugeben.

Da es im Interesse sowohl der Uhrmacher als auch der Lieferanten liegt, dass nur solche Firmen berücksichtigt werden, welche nicht detailliren, so ersuchen wir die Letzteren uns vor dem 1. Oktober dies. Jahres ihre diesbezüglichen Erklärungen, jedoch ohne Vorbehalt, freundlich einzusenden.

Die Zusendung des Verzeichnisses an unsere Mitglieder, bezw. an sämmtliche Uhrmacher Deutschlands, erfolgt im Monat Oktober, damit sich dieselben bei ihren Winter- und Weihnachtseinkäufen darnach richten können.

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**
Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

---

## Zur Orientirung über den wesentlichsten Inhalt des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Von Rechtsanwalt Dr. Wm. Altschul.

Das am 1. Juli 1896 in Kraft tretende Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes richtet sich, wie schon der Titel besagt, nicht etwa gegen den Wettbewerb (die Konkurrenz) überhaupt. Es richtet sich aber auch nicht einmal gegen alle denkbaren Arten des unlauteren Wettbewerbes. Vielmehr will es nur insoweit eingreifen, als gewisse unmoralische, aber bisher gesetzlich nicht verbotene, Mittel im Konkurrenzkampfe angewendet werden, um unberechtigte Vortheile gegenüber den Konkurrenten zu gewinnen, und will lediglich bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachtheilige Missbräuche im geschäftlichen Wettbewerbe treffen.

Ausschreitungen im Reklamewesen, Behauptung und Verbreitung unwahrer, dem Geschäftsbetriebe oder dem Kredit von Erwerbsgenossen nachtheiliger Thatsachen, auf Täuschung im gewerblichen Verkehr berechnete Benutzung von Namen oder Firmen, Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, endlich Quantitätsverschleierungen im inländischen Einzelverkehr mit Waaren werden, jedoch nicht unter allen Umständen, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, als solche Missbräuche anerkannt, welche abzustellen das neue Gesetz bestimmt ist.

Der — theils civilrechtliche, theils strafrechtliche — Schutz dieses Gesetzes ist sonach angeknüpft an eine ganze Reihe von einzelnen, unter sich sehr verschiedenen Thatbeständen, für deren Aufstellung weniger prinzipielle, als vielmehr praktische Gesichtspunkte maassgebend gewesen sind. Aus diesem Grunde ist es geradezu unmöglich, auch nur den wesentlichsten Gesetzesinhalt in einige wenige Sätze übersichtlich zusammenzufassen. Einen Ueberblick über die wichtigsten und interessantesten Bestimmungen des Gesetzes giebt dagegen die nachfolgende, manchem Geschäftsmanne vielleicht nicht unwillkommene Zusammenstellung, für welche zur Erreichung möglichster Uebersichtlichkeit die Form einer Tabelle gewählt wurde.

### A. Civilrechtlicher Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Es kann in Anspruch genommen (insbesondere verklagt) werden:

| wer? | worauf? | von wem? |
|---|---|---|
| I. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über (irgendwelche z B. die nachstehends unter B I erwähnten) geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, | auf Unterlassung der unrichtigen Angaben — in dem Urtheile auf die deswegen erhobene Klage kann der obsiegenden Partei die Befugniss zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen — | a. von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt,<br>b. von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können; |
| und | | |
| wenn er ihre Unrichtigkeit kannte oder (bei Anwendung gehöriger Sorgfalt) kennen musste (Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Presse § 1, Abs. 1 des Gesetzes!), | auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens | von jedem der oben unter a erwähnten Gewerbetreibenden, welcher und soweit er durch die unrichtigen Angaben Schaden erlitten hat. |
| II. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, aufstellt oder verbreitet, obschon diese Behauptungen nicht erweislich wahr sind, und der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr kein berechtigtes Interesse hat, | a) darauf, dass die Wiederholung der Verbreitung der Behauptungen unterbleibe (Publikationsbefugniss wie zu I)<br>b) auf Ersatz des entstandenen Schadens | a) von dem verletzten Geschäftsinhaber,<br>b) von demselben, wenn und soweit er Schaden erlitten hat. |
| III. Wer im geschäftlichen Verkehre einen Namen, eine Firma, oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, | a) auf Unterlassung der missbräuchlichen Art der Benutzung (Publikationsbefugniss wie zu I)<br>b) auf Ersatz des entstandenen Schadens | a) von demjenigen, der den Namen, die Firma oder die besondere Bezeichnung befugterweise führt,<br>b) von demselben, wenn und soweit er Schaden erlitten hat. |
| IV. 1. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftbetriebes Schaden zuzufügen, mittheilt, | auf Ersatz des entstandenen Schadens | von dem geschädigten Geschäftsinhaber; |

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-18960100/279